

sich bis zu 5,000 Thlr. — ansteigen, fest läßt sich derselbe sofort nicht quantificiren, es ist daher wünschenswerth, daß solcher für die laufende Finanzperiode auf Berechnung bewilligt werde.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 13 und 14

fiel sich Nichts zu erinnern, sowie auch die zweite Kammer beide §§. unverändert angenommen hat.

Referent Freiherr v. Friesen: Hierbei ist zu erwähnen, daß die hohe Staatsregierung den Betrag nur auf jährlich 5,000 Thaler anschlägt und beantragt, daß diese 5,000 Thaler für die laufende Finanzperiode auf Berechnung bewilligt werden. Darauf wird am Schlusse des Berichts eine Frage gestellt, und es handelt sich also jetzt nur um die Annahme der Paragrafhe.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die verehrte Kammer zu fragen haben: ob sie zuvörderst die §. 13 annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Das ist geschehen, und ich richte sonach die Annahmefrage auf die §. 14.

Referent Freiherr v. Friesen:

Ebenso einverstanden ist die zweite Deputation mit deren Inhalt, und damit, daß, wie in den Motiven S. 176 beantragt wird:

der durch die vorgeschlagenen Erhöhungen entstehende, auf ungefähr 5,000 Thlr. — jährlich berechnete Mehraufwand für die laufende Finanzperiode auf Berechnung bewilligt werde.

Die Deputation beantragt daher dieses, sowie die Annahme der beiden §§.

Präsident v. Gersdorf: Ich erlaube mir die Frage zu stellen: ob Sie den durch jenen gefaßten Beschluß entstandenen jährlichen Mehrbetrag von 5,000 Thlr. für die laufende Finanzperiode, jedoch auf Berechnung bewilligen wollen? — Wird einstimmig bewilligt.

Referent Freiherr v. Friesen:

§. 15.

Unser Kriegsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der diesfalls nöthigen Verordnungen beauftragt, hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beiducken lassen.

Geschehen Dresden, den.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 15

hat die jenseitige Deputation einen Zusatz vorgeschlagen, welcher bezweckt, daß das neue Gesetz längstens mit dem 1. Juli 1844 in Wirksamkeit trete, da mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems, also mit dem 1. Januar 1844 der provisorische Zustand aufzuhören habe, in welchem sich bisher die Ritter- und ihnen gleichgestellten Güter in Ansehung einer Befreiung von Militairleistungen befunden. Auf die von dem Herrn Kriegsminister in der zweiten Kammer gegebene Erklärung, daß dasselbe bei der großen Umfanglichkeit der durch dieses Gesetz veranlaßten Vorarbeiten, da allein gegen 4,000 Ortskataster anzulegen wären, nicht versprechen könne, mit allen diesen Vorbereitungen bis zum 1. Juli 1844 zu Stande zu kommen, hat man

in der zweiten Kammer nach den Worten „von welchen an“ den Zusatz angenommen:

„und zwar womöglich den 1. Juli 1844 oder längstens den 1. Januar 1845“.

Die unterzeichnete Deputation ist jedoch des Dafürhaltens, daß diese Worte nicht wohl in das Gesetz passen, weil sie nur eine vorübergehende Bestimmung enthalten, auch weil sie der Thätigkeit der Staatsregierung sehr enge Grenzen vorschreiben, deren es nicht bedürfen wird, da Dasselbe schon durch die jetzt gleichzeitig mit Vorlegung eines Gesetzes über das neue Grundsteuersystem bewirkte Vorlegung des gegenwärtigen Gesetzes und viele dazu nöthige Vorarbeiten ihren Willen, das Gesetz so bald nur immer möglich in Wirkung treten zu lassen, bewiesen hat. Dasselbe beantragt daher, die genannten Worte nicht in das Gesetz, sondern in die Schrift aufzunehmen, und die §. unverändert zu genehmigen.

Dabei ist noch zu erwähnen, daß die in den §§. 13 und 14 enthaltene Erhöhung verschiedener Vergütungssätze, nach der Erklärung des Herrn Kriegsministers in der zweiten Kammer, schon vom 1. Januar 1844 an eintreten soll.

Staatsminister v. Rostk-Wallwitz: Die Regierung ist vollständig mit der Ansicht der geehrten Deputation einverstanden.

Prinz Johann: Der hauptsächlichste Grund, der uns bewogen hat, diese Worte aus dem Gesetzentwurfe herauszunehmen, ist der, daß es nicht der Gesetzesprache angemessen zu sein scheint, zuvörderst: „wo möglich“ und dann „längstens“ zu sagen. Ich gestehe, daß mir das ein Flecken in einem Gesetze zu sein scheint, und ich glaube, wir können volles Vertrauen zu der Staatsregierung haben, daß, wenn der Antrag in der Schrift niedergelegt wird, sie wo möglich in der Hälfte des künftigen Jahres, und zwar noch ehe die Cantonnirung angeht, das Gesetz in Wirksamkeit wird treten lassen.

Präsident v. Gersdorf: Es ist von der Deputation gesagt, daß man den Zusatz: „und zwar wo möglich den 1. Juli 1844 oder längstens den 1. Januar 1845“ nicht in das Gesetz, sondern in die Schrift aufnehmen möge. Ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimmt? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Und nun frage ich: ob die Kammer die Paragrafhe, wie sie ursprünglich lautete, annehme? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Freiherr v. Friesen: Noch heißt es im Berichte:

Nach Berathung dieses Gesetzes hat die zweite Kammer noch auf Anrathen ihrer Deputation zwei Beschlüsse gefaßt.

1.

hat sie einen Antrag in die Schrift beschlossen, daß die hohe Staatsregierung in Erwägung ziehen möge, ob und in welcher Maße bei Einquartierungen die Mannschaften mit Decken aus den Militairvorräthen versehen werden könnten, um sie zu ihrer Lagerstätte zu gebrauchen.

Da nun aber ein gleicher Antrag schon im Budget bei Position 51 gestellt worden ist, so wird es hier desselben nicht bedürfen.

Referent Freiherr v. Friesen: Sie werden sich erinnern aus den Verhandlungen im Budget, daß ein ähnlicher Antrag we-